

II-9232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4529/1

1993-03-25

A n f r a g e

der Abgeordneten Wolf, Achs, Krismanich, Kiermaier, Gradwohl
und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Weingesetznovelle 1991

Die Weingesetznovelle 1991, seit 1. August 1992 in Kraft, war getragen von einem parteienübergreifenden, uneingeschränkten Bekenntnis zur Qualität. Eine Zielsetzung, die sowohl im Einklang mit internationalen Bestrebungen steht, als auch von der Mehrheit österreichischer Fachleute bestätigt wird.

Da uns Informationen vorliegen, daß nun seitens des Bundesverbandes der Weinbautreibenden neuerlich eine Novellierung gefordert bzw. vorbereitet wird, wären vorerst einige offene Fragen betreffend Wirksamkeit der Novelle 1991 zu klären:

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Welche positiven Erkenntnisse und Erfahrungen ziehen sie aus der bisherigen Praxis mit der Weingesetznovelle '91?
2. Welche Auswirkungen hatten die Bestimmungen des § 27 a (Mengenbeschränkung) des Weingesetzes auf Menge und Qualität der Weinernte 1992?
3. In welcher Form wird die Kontrolle des Hektarhöchstertrages vollzogen?
4. Wie hoch war die Zahl der Überschreitungen dieses Höchstertrages?
5. Die "Staatliche Prüfnummer" stellt einen wesentlichen Eckpfeiler in der Unterstützung der Qualitätsbemühungen der österreichischen Weinhauer dar. Der weitaus größte Teil der Weinbranche bekennt sich dazu. Trotz jahrelanger entsprechender Forderungen dauert die Abwicklung des Prüfnummerverfahrens jedoch immer noch 2 bis 3 Wochen, was insbesonders für den Weinexport eine unüberwindliche Hürde darstellt. Diese Tatsache ist Ihnen seit Jahren bekannt! Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um diese Zeitspanne zu verkürzen?

6. Wurde dafür gesorgt, daß die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt mit 1. August 1992 personell, technisch und räumlich in der Lage ist, Weinproben gemäß § 47/1 des Weingesetzes 1985 i.d.g.F. zu begutachten?
7. Ist es richtig, daß, wie aus Kreisen der Wirtschaft berichtet wird, sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von einem Bediensteten einer nachgeordneten Dienststelle bereits monatelang vorschreiben läßt, daß aufgrund ihm mißfallender Bestimmungen des § 47/1 des Weingesetzes, nur noch 60 Proben monatlich zu untersuchen sind?
8. Wie ist dies mit Ihrer Ressortverantwortlichkeit bzw. einer effizienten Dienst- und Fachaufsicht zum Vorteil der österreichischen Weinwirtschaft vereinbar?
9. Infolge der Ablehnung einiger weniger Prüfnummernanträge aufgrund zu geringen Extraktgehaltes wurde von Ihnen eine Analysenmethode angeordnet, die bekanntermaßen einen um 1,5 bis 2 g pro Liter höheren Extraktwert ergibt, als die bisher gebräuchliche Analyse. (Erlaß Zl 26.034/130-II D/92). Mit dieser Vorgangsweise wird das Weingesetz 1985 i.d.g.F. im § 29/1 Z 6 eindeutig umgangen. Wie ist diese Vorgangsweise, im Hinblick auf die beim Zustandekommen gemeinsam immer wieder beschworenen Qualitätsbemühungen, zu interpretieren?
10. Ist es richtig, daß zusätzlich zu dieser neuen Analysenmethode eine weitere Toleranzgrenze von 1 g pro Liter eingeführt wurde?
11. Kann also ein Wein im Extremfall mit 15 g/L zuckerfreier Extrakt (nach gravimetrischer Bestimmung) als Qualitätswein eingestuft werden?
12. Sind die uns vorliegenden Information richtig, daß trotz dieser Aufweichung der Gesetzesbestimmung in Ihrem Ministerium bereits Überlegungen angestellt werden, diese Bestimmung bei der nächsten Novelle gänzlich zu eliminieren?
13. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert das Schreiben Zahl 19.101/16-IA9/92 vom 21. Dezember 1992, in dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mitteilt, daß nachträgliche Änderungen der Erntemeldung zulässig sind?
14. Mit Zahl 19.122/06-IA9/93 wurde am 3. Feber 1993 durch die Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Export von Tafelwein in 0,75 lit Flaschen in den EG-Raum genehmigt. Aufgrund der Bezeichnungsvorschriften für Wein in der EG aus Drittländern trägt der so exportierte Wein im Zielland die Bezeichnung österreichischer Wein, nicht aber Tafelwein. Auch eine Sorten- und Jahrgangsangabe ist im Gegensatz zum strengerem österreichischen Weinrecht für Tafelwein erlaubt. Entsprechend groß aufgemachte Billigangebote könnten die Folge solcher Exporte sein. Wie steht diese Vorgangsweise mit den Bemühungen um österreichische Qualitätsweinexporte und dem Aufbau eines entsprechenden Qualitätsimages für österreichische Weine im Ausland in Einklang?
15. Wie sinnvoll schätzen Sie aus heutiger Sicht die seinerzeitige "Notleseaktion" ein?

16. Vor allem seitens Vertreter des Bauernbundes und des Weinbauverbandes wird die Einbeziehung des Tafelweinsektors in die Hektarhöchstertragsbeschränkung, von einzelnen Personen ganz offen eine Marktordnung für Wein gefordert. Für wie sinnvoll halten Sie diese Vorschläge?
17. Inwieweit sind diese Vorschläge EG-konform?